

# Satzung

## der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte und Landeskunde in Kenzingen e.V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Geschichte und Landeskunde in Kenzingen e.V.". Er ist eingetragener Verein mit Sitz in der Stadt Kenzingen.

### § 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein setzt sich zum Ziel

- die Erforschung und Darstellung der Geschichte der Stadt Kenzingen und des "Unteren Breisgau" (ehem. Amtsbezirk Kenzingen) nach wissenschaftlichen Grundsätzen sowie die Förderung der Geschichtskennntnisse und des historischen Bewusstseins der Bevölkerung Kenzingens und seiner Stadtteile
- die Herausgabe des Periodikums "Die Pforte" zur Veröffentlichung der oben genannten geschichtlichen und landeskundlichen Arbeitsergebnisse
- die Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, Stadtführungen und Ausstellungen
- die Anerkennung und Förderung besonderer Leistungen von Schülern des Gymnasiums Kenzingen im Unterrichtsfach Geschichte durch die jährliche Verleihung des "Hermann-Sussann-Preises".

### § 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO § 52) aber nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen allein für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen des Vereins erhalten. Über Aufwandsentschädigungen an Mitglieder entscheidet der Vorstand.

### § 5 Verwaltungsausgaben

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied werden können Einzelpersonen und Körperschaften durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme, sind aber beitragsfrei.

Alle Mitglieder sind aufgefordert, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse durch Vorschläge, Beiträge und aktive Mitarbeit in das Vereinsleben einzubringen und an der Herausgabe der Zeitschrift "Die Pforte" mitzuwirken.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss.

Ausgeschlossen werden kann, wer dem Verein materiell oder ideell Schaden zufügt, den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag weiterhin in Zahlungsverzug bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dagegen kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen und beantragen, dass über den Ausschluss die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Dieses Votum ist endgültig.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen
- entlastet den Vorstand
- bestimmt zwei Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung
- ist zuständig für Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- wählt alle drei Jahre den Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 11 Der Vorstand

Der Vorstand hat mindestens sieben von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Er besteht aus

- dem Ersten Vorsitzenden
- dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Schriftleiter der Zeitschrift "Die Pforte"
- bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand

- plant, beschließt und genehmigt das Jahresprogramm und den Haushaltsplan
- ist verantwortlich für die inhaltliche und wissenschaftliche Ausrichtung sowie für Herstellung, Publikation und Vertrieb der Zeitschrift "Die Pforte"
- bestimmt den Schriftleiter der "Pforte" und die Mitglieder des Redaktionsausschusses
- verwaltet das Vereinsvermögen und beaufsichtigt die Rechnungslegung
- bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einzuberufen.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er nicht beschlussfähig, wird unter Feststellung dieser Tatsache eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit dies Gegenstände betrifft, die bei der erneuten Ladung zuvor schriftlich in einer Tagesordnung genannt sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, kann sich der Vorstand durch Zuwahl für den Rest der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit ergänzen. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung anberaumt werden.

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse wie etwa einen Redaktionsausschuss aus den Reihen der Mitglieder bilden, in denen Vorarbeit geleistet wird.

## § 12 Vertretung des Vereins

Der Erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 13 Protokoll

Sämtliche Beschlüsse aller Vereinsorgane werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Vorsitzenden gegengezeichnet.

## § 14 Vereinsauflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kenzingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung oder der Heimatkunde und Heimatpflege zu verwenden hat, insbesondere für die jährlich und auf Dauer ausgelegte Vergabe des „Hermann-Sussann-Preises“ gemäß § 2 der Satzung.

## Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 17.März 2014 einstimmig beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Die geänderte Satzung wurde am Tage der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeisterin

.....  
Klaus Weber

.....  
Helmut Reiner

.....  
Uwe Feißt

.....  
Christel Benzin

Beisitzer und  
Schriftleiter "Die Pforte"

Beisitzer

Beisitzer

.....  
Dr. Hans-Werner Retterath

.....  
Dr. Eberhard Kimmi

.....  
Dr. Georg Fischer